

Gruppe für Nachhaltigkeit und Vielfalt

An
Stadt Celle
Büro des Oberbürgermeisters
Am Französischen Garten 1
29221 Celle

Celle, der 14. Mai 2026

Antrag gem. § 5 Geschäftsordnung (GO) der Stadt Celle

Der Rat der Stadt Celle beschließt die Änderung bzw. Ergänzung seiner Geschäftsordnung (GO) und seiner Hauptsatzung wie folgt (Änderungen / Ergänzungen in roter Schrift):

1. § 4 GO Sitzungsverlauf wird wie folgt geändert / ergänzt:

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

- a) Eröffnung der Sitzung
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- c) Feststellung der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- d) Einwohnerfragestunde
- e) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung (öffentlicher Teil)
- f) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses
- g) Mitteilungen der Verwaltung
- h) Anträge nach § 56 NKomVG sowie Anfragen nach § 58 Abs. 4 Satz 2 NKomVG
- i) Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung**
- j) Feststellung der Tagesordnung für den nichtöffentlichen Teil**
- k) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung (nichtöffentlicher Teil)**
- l) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände, dazu jeweils Bericht über die Empfehlungen der Ausschüsse und des Verwaltungsausschusses**
- m) Mitteilungen der Verwaltung**
- n) Schließung der Sitzung.**

Gruppe für Nachhaltigkeit und Vielfalt

Als letzter Punkt der Tagesordnung des öffentlichen Teils wird ein Punkt „Tagesordnungspunkte des nicht-öffentlichen Teils“ aufgenommen, in dem die Gegenstände der nicht-öffentlichen Sitzung aufgelistet und verlesen werden.

2. § 16 GO Anfragen

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr kann in Angelegenheiten der Stadt Celle Anfragen stellen. Die Antwort der Verwaltung wird inkl. der Anfrage allen Ratsmitgliedern und Fraktionsgeschäftsführungen per Email übermittelt. Wenn diese nach § 4 h) in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie zehn Tage vor der Ratssitzung bei der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eingereicht sein. Die Anfragen werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mündlich oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt. Eine Zusatzfrage der Fragestellerin oder des Fragestellers ist zulässig. Die / der Ratsvorsitzende kann weitere Zusatzfragen zur Sache zulassen. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Ist die Antwort nicht schriftlich vorbereitet, so wird ihr wesentlicher Inhalt aufgenommen. Das gleiche gilt für Zusatzfragen.

3. § 5b Hauptsatzung

Die Videoaufzeichnungen der ordentlichen öffentlichen Sitzung des Rates (§ 5 a) werden zeitgleich im Internet als Livestream übertragen. Diese Internetübertragungen dürfen technisch nur abspielbar und nicht speicherbar sein. Den Fraktionen ist auf Antrag ein Mitschnitt der öffentlichen Sitzung zur eigenen Verwendung und Nutzung der eigenen Redebeiträge auf Websites und Social Media zur Verfügung zu stellen.

4. § 19 Abs. 6 GO

Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen. Die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe (Fraktionsgeschäftsführer*innen) sind berechtigt, an nicht-öffentlichen Ratsinformationsveranstaltungen sowie den nicht-öffentlichen Teilen der Ausschusssitzungen teilzunehmen.

5. § 17 Abs. 1 GO

Jede ordentliche Sitzung (Ratssitzung und Ausschusssitzung) beginnt mit dem Tagesordnungspunkt 1 „Einwohnerfragestunde“. Dieser dauert maximal 30 Minuten und kann bei Bedarf einmal um 15 Minuten verlängert werden. Sowohl die Fragen als auch Antworten sind im Protokoll festzuhalten. Liegen keine schriftlich eingereichten Fragen mehr vor und wird auch mündlich keine Frage mehr an den Rat/ Ausschuss gerichtet, ruft die/der Vorsitzende die weiteren Tagesordnungspunkte auf.

Gruppe für Nachhaltigkeit und Vielfalt

6. § 17 Abs. 4 GO

(4) Die Fragen **anwesender** Bürger:innen werden von der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister beantwortet, soweit er die Beantwortung nicht der zuständigen Beamtin auf Zeit / dem zuständigen Beamten auf Zeit überlässt. Wird eine Frage nicht beantwortet, so soll dies begründet werden. Anfragen an einzelne Ratsmitglieder, Fraktionen oder Gruppen werden von diesen selber beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Fragen an den Rat stehen pro Fraktion oder Gruppe sowie jedem fraktionslosen Mitglied des Rates höchstens drei Minuten zur Verfügung. **Die Antworten müssen der Intention der Frage gerecht werden, in einfacher Sprache verfasst und objektiv geeignet sein, die Frage vollumfänglich zu beantworten. Ein-Wort- oder Ein-Satz-Antworten sind unzulässig.**

Abweichungen von diesen Redezeitbeschränkungen bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des Rates. Eine Diskussion findet nicht statt.

Die Fragestellerin oder der Fragesteller kann im Anschluss an die Beantwortung der schriftlich eingereichten Frage eine Zusatzfrage stellen, die sich auf den Gegenstand ihrer oder seiner Frage beziehen muss.

Im Falle der Verhinderung aus persönlichen Gründen kann sich die fragstellende Person durch eine von ihr/ihm benannte Vertrauensperson vertreten zu lassen, um die Frage (einschließlich evtl. Zusatzfragen) zu stellen und die Antwort entgegenzunehmen.

7. § 24 Abs. 4 GO

Am Ende jeder öffentlichen Ausschusssitzung wird den Einwohnerinnen und Einwohnern Gelegenheit gegeben, **zu Tagesordnungspunkten der Sitzung** Fragen, **die die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses betreffen**, an die Verwaltung und Ausschussmitglieder zu richten. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten betragen. Die Regelungen des § 17 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

8. § 25 Abs. 4 GO

Im Rahmen einer öffentlichen Ortsratssitzung kann den **Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortschaft Bürgerinnen und Bürgern** Gelegenheit gegeben werden, zu Angelegenheiten der Ortschaft Fragen zu stellen. Die Fragestunde soll maximal 30 Minuten betragen. Die Regelungen des § 17 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

gez.